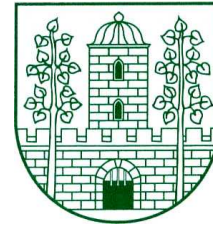


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2012-004

öffentlich

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) in der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Artl

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
09.02.2012	Hauptausschuss				
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

Sachverhalt

Die zu beschließende Einzelsatzung für den Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) hat keine Auswirkungen auf die Höhe der bereits erhobenen Beiträge.

Aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus ist der Erlass einer Einzelsatzung, in der die auf Hinweis des VG Cottbus fehlerhaften Regelungen berichtigt werden, notwendig.

Die korrigierte allgemeine Straßenbaubeitragsatzung soll mit Rückwirkung zum 01.01.2008 beschlossen werden.

Die sachliche Beitragspflicht für den Buchenweg ist jedoch bereits am 21.06.2006 eingetreten.

Da zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht (21.06.2006) eine wirksame Satzung vorliegen muss, kann nicht die korrigierte allgemeine Satzung zugrunde gelegt werden.

Es muss deshalb für den Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) eine Einzelsatzung beschlossen werden, die vor dem Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht in Kraft tritt, was somit rückwirkend bedeutet.

Die Einzelsatzung wurde auf den Mindestinhalt entsprechend der Abrechnung des Buchenweges gekürzt.

Anlagen

Einzelsatzung für den Buchenweg